



Pensionsrückstellungen – Handelsrechtlicher Abzinsungssatz

1. Handelsrechtliche Abzinsungsregelungen

In der Handelsbilanz werden Pensionsrückstellungen gemäß § 253 Abs. 2 Satz HGB mit einem Zinssatz abgezinst, der dem durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre entspricht.

In der mittlerweile länger anhaltenden Niedrigzinsphase sinkt der handelsrechtliche Abzinsungssatz und die Unternehmen müssen die Rückstellungen für ihre Pensionsverpflichtungen erhöhen. Da Rückstellungen Fremdkapitalcharakter haben, verschlechtert dies das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital.

Unternehmensverbände weisen darauf hin, dass diese Notwendigkeit zur Bildung höherer Pensionsrückstellungen gegenwärtig die bilanzielle Eigenkapitalquote mindere, die Kreditfähigkeit des Unternehmens verschlechtere und die betriebliche Altersvorsorge für die Betriebe unattraktiver mache.

2. Prüfauftrag des Bundestages

Der Bundestag hat am 18. Juni 2015 im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes eine EntschlieÙung gefasst, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, die Dauer des Bezugszeitraums für den Abzinsungssatz zu überprüfen (Bundestagsdrucksache 18/5256).

Das BMJV schlägt vor, den Bezugszeitraum für die Ermittlung des handelsrechtlichen Abzinsungssatzes von 7 auf 12 Jahre zu verlängern.

Das BMF steht der Verlängerung des Bezugszeitraums kritisch gegenüber. Es stützt sich dabei vor allem auf eine kritische Stellungnahme der Bundesbank.

3. Beurteilung der vorgeschlagenen Verlängerung des Bezugszeitraums

Pro

3.1. Vermeidung einer Verschlechterung der Relation von Eigen- zu Fremdkapital

Durch eine Verlängerung des Bezugszeitraums für die Ermittlung des handelsrechtlichen Abzinsungssatzes könnte die erforderliche Erhöhung der Pensionsrückstellungen und die damit verbundene Verschlechterung der bilanziellen Relation von Eigen- zu Fremdkapital vermieden werden. Eine bilanzielle Überschuldung einzelner Unternehmen könnte abgewendet werden.

Contra

3.2. Lastenverschiebung in die Zukunft

Pensionsrückstellungen dienen dazu, Vermögenswerte im Unternehmen für die künftige Zahlung von Betriebsrenten zu reservieren. Die Bildung von Rückstellungen führt dazu, dass im Unternehmen erwirtschaftete Gewinne nicht ausgeschüttet, sondern als Vorsorge für zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Unternehmen verbleiben. Hier als Vorsorge für die Arbeitnehmer.

Die vorgeschlagene Verlängerung des Bezugszeitraums würde zu einer geringeren Absenkung des Abzinsungssatzes und zu einer niedrigeren Erhöhung der Pensionsrückstellungen führen. Der erforderliche Aufbau von Pensionsrückstellungen würde in die Zukunft verschoben. Es würden damit stille Lasten aufgebaut und die wirtschaftliche Situation der Unternehmen zu positiv dargestellt. Diese Lastenverschiebung in die Zukunft ist angesichts der insgesamt guten wirtschaftlichen Lage der Unternehmen besonders kritisch zu beurteilen. Die Unternehmen sollten gerade in „guten Zeiten“ Vorsorge betreiben. Wenn nicht jetzt, wann dann?

4. Geringerer Gläubigerschutz für die Arbeitnehmer und Zukunftslast für Unternehmen

Arbeitnehmer erwerben die Pensionsansprüche während ihrer aktiven Arbeitszeit im Betrieb. Sie verzichten auf Lohn- und Gehaltszahlungen zugunsten einer Pensionszahlung in der Zukunft und geben ihrem Arbeitsgeber damit einen Kredit. Die Rückstellungen sind der Schutz der Arbeitnehmer für diesen Kredit. Die Arbeitnehmer sind dabei wie Fremdkapitalgeber zu behandeln. Es ist somit angemessen, die Rückstellungsbildung am Marktzins für Fremdkapital zu orientieren. Eine Entkoppelung des Abzinsungssatzes vom Marktzins schwächt somit den Gläubigerschutz der Arbeitnehmer. Langfristig schwächt dies aber auch die Unternehmen, denn wenn in Zukunft die Zinsen wieder steigen, werden die Jahre der Nullzinsphase der künftigen Rückstellungsbildung wie ein Klotz an der Zukunft hängen. Oder anders. Noch in 12 Jahren wird der Durchschnittzinssatz niedriger sein als der dann gültige Marktzins, weil die Nullzinsen aus dem Jahr 2016, die Bilanz noch im Jahr 2027 belasten, bzw. den dann gültigen Zins „künstlich“ nach unten zieht. Das führt drecks in die Prozyklizität.

Wenn wir an die Bedeutung weiterer mangelhaft erfüllter Rückstellungsverpflichtungen denken, mag ich mir die Bedeutung dieser Kurzfristpolitik auf die Stabilität des Finanzsektors und der Gesamtwirtschaft nicht vorstellen.

5. Prozyklische Effekte

Durch die vorgeschlagene Verlängerung des Bezugszeitpunktes würde die Diskrepanz zwischen dem HGB-Abzinsungssatz und dem Marktzins weiter zunehmen. Damit würde nicht nur die Anpassung des Abzinsungssatzes an sinkende, sondern auch an steigende Marktzinsen verlangsamt werden. Im Falle eines kurzfristigen Zinsanstieges würden Unternehmen doppelt belastet. Sie hätten dann sowohl die kurzfristig ansteigenden Fremdfinanzierungskosten, als auch eine größere Ergebnisbelastung durch die Pensionsrückstellungen aufgrund der verlangsamten Anpassung an den Marktzins zu tragen.

6. Kurzatmiges Bewertungsrecht

Die handelsrechtliche Bilanzierung soll ein möglichst realistisches Bild der tatsächlichen Verhältnisse geben. Bilanzierungsvorschriften müssen sich an klaren Zielen und Grundsätzen orientieren. Würden dagegen einzelne Bilanzierungsvorschriften kurzfristig angepasst um erwünschte Effekte erzielen (hier: niedrigere Rückstellungen, um eine höhere Eigenkapitalquote zu erreichen), so könnten daraus kurzatmige Bilanzierungsregelungen resultieren. Ein späterer Korrekturbedarf ist dann im Regelwerk bereits angelegt. Konkret wäre bei der vorgeschlagenen Verlängerung des Bezugszeitraums zu befürchten, dass bei einem Wiederanstieg des Zinsniveaus wieder eine Verkürzung verlangt wird, um zu einer schnelleren Entlastung zu kommen.

7. Fazit contra

Bei einer Verlängerung des Bezugszeitraums für die Ermittlung des handelsrechtlichen Abzinsungssatzes stehen dem Vorteil einer günstigeren Eigenkapitalquote die Nachteile einer Lastenverschiebung in die Zukunft, eines geringeren Gläubigerschutzes und eines kurzatmigen Bilanzierungsrechts gegenüber.

Um die Nachteile aus der Lastenverschiebung in die Zukunft und aus dem geringeren Gläubigerschutz für die Arbeitnehmer zu kompensieren, könnten die entstehenden Bewertungsgewinne einer Ausschüttungssperre unterworfen werden. Diese selbst von der Lobby vorgeschlagene Maßnahme, hilft aber nur bedingt, denn die Sperre kann natürlich nicht „ewig“ wirken, sodass der Zeitpunkt der Ausschüttungen verschoben werden kann.

Die Bedenken gegen einen Einstieg in eine kurzatmiges Bilanzierungsrecht und den damit verbundenen Verlust des Aussagewertes der Bilanzkennzahlen lassen sich hingegen nicht ausräumen.

8. Fazit pro

Gleichwohl: Mit der Annahme dass sich die wirtschaftlichen Rahmendaten noch weiter und langfristig verbessern und mit Blick auf vielfach gewählte Pensions-Treuhandmodelle, sogenannte CTAs (Contractual Trust Arrangements), evtl. auch unter Ausblendung bestimmter Zukunftslasten aber mit Konzentration auf aktuelle Belastungen in vielen HGB Bilanzen, kann man sich dafür entscheiden den Bezugszeitraums für die Ermittlung des handelsrechtlichen Abzinsungssatzes zu erhöhen. Damit wird der Zins rechnerisch erhöht, die Rückstellungen fallen geringer aus, die Unternehmen werden kurzfristig entlastet.